

ABRECHNUNGSLEITFADEN JAHRESUNTERSTÜTZUNG BASIS.KULTUR.WIEN

Stand Jänner 2025

INHALTSVERZEICHNIS

1. VORBEMERKUNG
2. VORAUSSETZUNG FÜR EINE FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG
3. UNTERSTÜTZUNGSFÄHIGE KOSTEN
4. BEDINGUNGEN FÜR EINE FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG
5. ABWICKLUNG UND ABLAUF VON FINANZIELLEN UNTERSTÜTZUNGEN
 - 5.1. ANTRAG AUF FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG
 - 5.2. AUSZAHLUNG DER FINANZIELLEN UNTERSTÜTZUNG
 - 5.3. ABRECHNUNG
 - 5.4. BELEGANFORDERUNGEN
6. RÜCKFORDERUNG

1. VORBEMERKUNG

Ziel von BASiS.KULTUR.WIEN ist es, zur nachhaltigen Entwicklung einer lebendigen Grätzkultur in Wien beizutragen und möglichst vielen Menschen unabhängig von ihrer sozialen, kulturellen oder demografischen Verortung die Teilhabe an Kunst und Kultur zu ermöglichen.

BASiS.KULTUR.WIEN unterstützt im Rahmen des DACHVERBANDS, Vereine die im Bereich Kunst, Kultur und Bildung in Wien aktiv sind.

Im Vordergrund steht dabei, die zur Verfügung stehenden Mittel fair und transparent zu verteilen und diese nachhaltig und verantwortungsvoll abzuwickeln.

Es besteht kein individueller Anspruch auf die Gewährung einer finanziellen Unterstützung. Grobe Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen sind ein Ausschlussgrund für zukünftige finanzielle Unterstützungen.

2. VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG

Antragsberechtigt sind:

- Juristische Personen mit Sitz in Wien, die bei BASIS.KULTUR.WIEN Mitglied sind

Nicht gefördert werden:

- Parteipolitische Veranstaltungen
- Vorhaben, die vorwiegend einen religiösen Zweck erfüllen, z. B. Gottesdienste
- Benefizveranstaltungen
- Vorhaben im Rahmen universitärer Studien, schulischer Aktivitäten und Ausbildungen
- Vorhaben außerhalb Wiens
- Bereits abgeschlossene Projekte

3. UNTERSTÜTZUNGSFÄHIGE KOSTEN

1. Unterstützungswürdig sind nur jene Kosten, die unmittelbar notwendig sind, um das beantragte Vorhaben durchzuführen.
2. Wenn der/die Antragsteller:in vorsteuerabzugsberechtigt ist, werden ausschließlich Nettobeträge als förderbare Kosten anerkannt.
3. Wenn der/die Antragsteller:in nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist, werden Bruttobeträge als förderbare Kosten anerkannt.
4. Gemeinkosten werden nur dann gefördert, wenn sie zur Erreichung des Förderzwecks erforderlich sind und klar abgegrenzt werden können.
Gemeinkosten sind zum Beispiel: Kosten für den laufenden Betrieb, Strom, Miete und EDV.
5. Nicht anerkennungsfähige Kosten sind Geldstrafen, Verzugszinsen und Mahnspesen, alkoholische Getränke und Rauchwaren.

4. BEDINGUNGEN FÜR EINE FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG

1. Grundsätzlich unterstützt werden Vereine, die zum aktiven und unkomplizierten Zugang zu Kunst und Kultur beitragen und die dezentrale kulturelle Stadtentwicklung in Wien vorantreiben.

2. Der/die Antragsteller:in muss das geförderte Vorhaben gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der finanziellen Unterstützung, zügig durchführen und dieses innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist abschließen.

3. Zuerkannte finanzielle Mittel dürfen nicht abgetreten, angewiesen (§ 1400 ABGB) oder verpfändet werden.

4. Der/die Antragsteller:in hat Abänderungen bei folgenden Punkten unverzüglich schriftlich zu melden und eine Genehmigung einzuholen:

- inhaltliche Änderungen der Vorhaben, die den Umfang, den Charakter, die wesentlichen Besetzungen und sonstige vereinbarte Rahmenbedingungen betreffen

- Ablaufverzögerung der Vorhaben

- Unmöglichkeit der Durchführung der Vorhaben

- Rechtsform der verantwortlichen Personen und der Adresse

BASiS.KULTUR.WiEN behält sich vor und ist berechtigt, die Vereinbarung bei erheblichen inhaltlichen Änderungen sowie wesentlichen Änderungen der geplanten Finanzierung die Unterstützungshöhe anzupassen und insbesondere bei wesentlichen Leistungseinschränkungen von der finanziellen Unterstützung zurückzutreten und bezahlte Beträge zur Gänze zurückzufordern.

5. Bei Beträgen ab EUR 10.000,- kann nach Ablauf der Hälfte der Laufzeit ein inhaltlicher Zwischenbericht von BASiS.KULTUR.WiEN eingefordert werden.

6. Die Unterstützungsmittel sind wirtschaftlich, sparsam und ausschließlich für jenen Zweck zu verwenden, für den sie gewährt wurden. Rabatte, Skonti und dergleichen sind in Anspruch zu nehmen.

7. Bei der Vergabe von Aufträgen an Dritte und sonstigen Beschaffungen zur Umsetzung des Vorhabens ist der/die Bestbietende:r zu wählen, wobei ab einem Auftragswert von EUR 3.000,- mindestens drei Angebote eingeholt werden müssen. Davon ausgenommen ist die Beauftragung von künstlerischen Leistungen. Abhängig vom Auftragswert sind die jeweiligen Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes sinngemäß anzuwenden. Für Unterstützungsnehmende, die Auftraggeber:innen im Sinne des Bundesvergabegesetzes sind, gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes uneingeschränkt.

8. Die Unterstützungsnehmenden verpflichten sich, alle anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere arbeitsrechtliche, sozialversicherungsrechtliche und sonstige öffentlich-rechtliche Regelungen) einzuhalten.

9. Antragsteller:innen haben alle zur Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der finanziellen Unterstützung notwendigen Aufzeichnungen zu führen und diese mit den Belegen über zehn Jahre nach Auszahlung der finanziellen Mittel aufzubewahren. Auf Verlangen von BASiS.KULTUR.WIEN, des Magistrats der Stadt Wien - MA 7 oder des Stadtrechnungshofes Wien ist Einsicht in diese Unterlagen und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Diese Daten können auch auf Bild- und Datenträgern aufbewahrt werden, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist. In diesem Fall sind die Unterstützungsnehmenden verpflichtet, auf ihre Kosten alle notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen dauerhaft lesbar zu machen oder diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen.

10. Die Unterstützungsnehmenden sind verpflichtet, die Besichtigung der künstlerischen Leistung Beauftragten der BASiS.KULTUR.WiEN unentgeltlich zu gestatten.
11. Die Durchführung des unterstützten Vorhabens und die widmungsgemäße Verwendung der finanziellen Unterstützung sind fristgerecht und entsprechend den Richtlinien und Bedingungen schriftlich nachzuweisen.
12. Werden aus den Mitteln der Unterstützung Güter angeschafft oder im Auftrag der Unterstützungsnehmenden für die Umsetzung des Vorhabens hergestellt, welche nach Abschluss des Vorhabens oder bei Wegfall bzw. wesentlicher Änderung des Zweckes nicht mehr benötigt werden, ist BASiS.KULTUR.WiEN berechtigt, die unentgeltliche Eigentumsübertragung dieser Güter an BASiS.KULTUR.WiEN oder an eine/n Dritte/n zur weiteren Nutzung dieser Güter zu verlangen oder (sofern die Herausgabe und Eigentumsübertragung von Seiten des/der Unterstützungsnehmenden nicht gewünscht ist) die Abgeltung zum Zeitwert zu verlangen.
13. Die für die Finanzen verantwortlichen Personen sind auch gegenüber BASiS.KULTUR.WiEN analog § 24 Vereinsgesetz verpflichtet, die Bedingungen der Unterstützungsgewährung als ordentliche und gewissenhafte Organwaltende wahrzunehmen oder wahrnehmen zu lassen. Sie müssen die Richtlinien und Bedingungen im Rahmen ihres Wirkungskreises einhalten.
14. Für Rechtsstreitigkeiten aus der Unterstützungsangelegenheit sind ausschließlich die sachlich zuständigen Gerichte am Sitz der Stadt Wien zuständig.
15. In allen Mitteilungen und Medien des unterstützten Vorhabens ist das Logo von BASiS.KULTUR.WiEN zu verwenden.

16. Unterstützungsnehmende müssen insbesondere die Bestimmungen nach [§ 9 Absatz 1 Wiener Antidiskriminierungsgesetz](#) einhalten, insbesondere das Verbot der Diskriminierung und Benachteiligung uneingeschränkt beachten und für die Einhaltung im Rahmen der Projektabwicklung innerhalb ihres Wirkungskreises Sorge tragen. Unterstützungsnehmende haften für alle Nachteile, die aus einer Nichteinhaltung dieser Bestimmungen entstehen.

17. Datenschutzrechtliche Hinweise

Der/die Antragsteller:in beziehungsweise der/die Unterstützungsnehmer:in nimmt mit seiner/ihrer Unterschrift (Einverständniserklärung) rechtsverbindlich zur Kenntnis, dass BASiS.KULTUR.WIEN berechtigt ist,

- die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung der finanziellen Unterstützung anfallenden personenbezogenen Daten gemäß DSGVO zu verarbeiten
- über die vom Unterstützungsnehmenden selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei anderen Förder- oder Unterstützungsstellen personenbezogene Daten zu erheben oder zu übermitteln, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfrage erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskunft zu erteilen;
- Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 6 TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99/2012 idF BGBl. I Nr. 104/2019 durchzuführen sowie die Höhe der finanziellen Unterstützung und damit im Zusammenhang stehende personenbezogene Daten (vgl. § 25 TDBG 2012) gemäß Art. 6 Abs. 1 lit f DSGVO an das Bundesministerium für Finanzen zum Zwecke der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank zu übermitteln; seinen/ihren Namen und bei juristischen Personen die Namen der Organe, den Unterstützungszweck und die Höhe der Unterstützung im Kunst-, Kultur- und Wissenschaftsbericht und in den Publikationsorganen der Stadt Wien sowie in Veröffentlichungen der BASiS.KULTUR.WIEN in jeder technisch möglichen Form zu publizieren.

Der/die Antragsteller:in nimmt mit seiner/ihrer Unterschrift (Einverständniserklärung) rechtsverbindlich zur Kenntnis, dass personenbezogene Daten an die nach der Wiener Stadtverfassung zuständigen beratenden und/oder beschlussfassenden Organe (Gemeinderatsausschuss, Stadtsenat, Gemeinderat) sowie im Anlassfall an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes, des Stadtrechnungshofes und der Europäischen Union übermittelt werden.

Der/die Antragsteller:in bestätigt mit seiner/ihrer Unterschrift rechtsverbindlich, dass die Offenlegung von Daten anderer beteiligter natürlicher Personen gegenüber BASIS.KULTUR.WIEN in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der DSGVO erfolgt und die betroffenen Personen über die Datenverarbeitung informiert werden oder wurden und die für die Antragstellung und Projektabwicklung erforderlichen Einwilligungen vorliegen.

Die Informationen gemäß Art. 13/Art. 14 DSGVO werden auf der Website der Kulturabteilung der Stadt Wien bereitgehalten: [Datenschutzrechtliche Informationen gemäß Art. 13 DSGVO - Öffentliche Förderungen](#)

5. ABWICKLUNG UND ABLAUF VON FINANZIELLEN UNTERSTÜTZUNGEN

5.1. ANTRAG AUF FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG

1. Der Antrag muss mittels des entsprechenden Formulars schriftlich und vollständig ausgefüllt gestellt werden und der/die Antragsteller:in muss darin mit seiner/ihrer Unterschrift oder digitalen Signatur i.S.d. Signaturgesetzes die Unterstützungsbedingungen und den Abrechnungsleitfaden vorbehaltlos akzeptieren. Der Antrag mit den Beilagen muss in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein.

2. Die jeweiligen Einreichfristen sind zu beachten.

3. Der Antrag muss verpflichtend folgende Unterlagen enthalten:
 - Vollständig und korrekt ausgefülltes und signiertes Antragsformular. Es ist darauf zu achten, dass das Ansuchen von den vertretungsbefugten Organen des jeweiligen Vereinsunterschrieben wird.
 - Aktueller Vereinsregisterauszug
 - Einnahmen- und Ausgabenkalkulation: Bitte beachten Sie, dass geplante Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben in Ihrer Planung übereinstimmen müssen.

4. Erst wenn alle Unterlagen vollständig vorhanden sind, kann der Antrag geprüft und bearbeitet werden.

BASiS.KULTUR.WiEN ist berechtigt, allfällige zusätzliche Unterlagen zu verlangen, soweit dies für die Beurteilung des Antrags erforderlich ist. Weitere erforderliche Antragsunterlagen sind insbesondere den jeweiligen Antragsbedingungen zu entnehmen.

5. BASiS.KULTUR.WiEN überprüft die im Antrag enthaltenen Angaben, Unterlagen und Nachweise auf Plausibilität. Sollten sonstige Förderdienststellen insbesondere der Stadt Wien für dasselbe Vorhaben eine Förderung in Betracht ziehen, so ist BASiS.KULTUR.WiEN berechtigt, mit diesen Förderdienststellen die beabsichtigte Vorgangsweise abzustimmen. Bei Verdacht, dass eine unerwünschte Mehrfachförderung vorliegt, ist BASiS.KULTUR.WiEN berechtigt, andere in Betracht kommende Förderdienststellen zu verständigen.

6. Die Vorbereitung und Vorberatung erfolgt durch sachkundige Mitarbeiter:innen von BASiS.KULTUR.WiEN, die externe Begutachtungsgremien wie Fachbeiräte oder Jurys beiziehen können. Es besteht weder ein Anspruch auf Erteilung einer finanziellen Unterstützung noch ein Anspruch auf inhaltliche Begründung der Entscheidung.

Für Höhe und Umfang der finanziellen Unterstützung ist die budgetäre Situation von BASiS.KULTUR.WiEN maßgebend. Sollte die Höhe der empfohlenen Unterstützungssumme von der eingereichten Summe abweichen, müssen Unterstützungswerbende im Falle der Undurchführbarkeit des Vorhabens BASiS.KULTUR.WiEN in Kenntnis setzen und gegebenenfalls die Unterstützung rücküberweisen.

Sollten Unterstützungswerbende bereits eine Unterstützung von BASIS.KULTUR.WIEN oder der Kulturabteilung der Stadt Wien erhalten haben, müssen sie darauf achten, dass die Abrechnung für diese Unterstützung innerhalb der gesetzten Frist vollständig und korrekt an BASIS.KULTUR.WIEN übermittelt wird. Solange dies nicht erfolgt ist, kann keine weitere Unterstützung gewährt werden.

7. Mit der Zustellung der Unterstützungszusage kommt der Vertrag zustande.

Er besteht aus:

- dem vollständig ausgefüllten und ordnungsgemäß unterschriebenen Antrag inklusive aller erforderlichen Beilagen
- der schriftlichen Unterstützungszusage
- den jeweils zugrunde liegenden Antragsbedingungen
- diesen Richtlinien

5.2. AUSZAHLUNG DER FINANZIELLEN UNTERSTÜTZUNG

1. Die Auszahlung der zuerkannten finanziellen Unterstützung erfolgt ausschließlich auf das auf den/die Antragsteller:in lautende Konto bzw. das angegebene Konto im Antrag.

2. Ratenvereinbarungen: Bei Beträgen ab EUR 10.000,- behält sich BASIS.KULTUR.WIEN vor, in Raten auszubezahlen.

5.3. ABRECHNUNG

Am 31. Jänner des Folgejahres sind folgende Unterlagen vorzulegen. Für die Abrechnung sind die Abrechnungsformulare zu verwenden:

- Projektbericht
 - Besucher:innen - Statistik
 - Einnahmen- und Ausgabenaufstellung
 - Belegaufstellung in Höhe der Gesamtausgaben
 - Druckwerke (Einladungen, Prospekte, Programme, Kataloge, Plakate, Publikationen etc.) in digitaler Form (komprimierte Datei)
 - audiovisuelles Material per Link oder als komprimierte Datei
- **Zusätzlich sind ab einer Fördersumme von EUR 3.000,- die Belege in Höhe der Unterstützungssumme** vorzulegen (in der Reihenfolge der Belegaufstellung nummeriert und eingescannt siehe 5.4. Beleganforderungen).

Unvollständige oder nicht geordnete Abrechnungen werden nicht anerkannt und der/dem Antragsteller:in zur Richtigstellung rückübermittelt.

Unleserlich gewordene Belege können nicht akzeptiert werden. Es wird empfohlen, auf Thermopapier ausgestellte Belege zu kopieren, da diese mit der Zeit verblassen.

Wenn die Unterstützungsnehmenden für denselben Verwendungszweck auch eigene finanzielle Mittel eingesetzt haben oder von anderen Rechtsträger:innen finanzielle Mittel erhalten haben, sind auch diese in der Einnahmen- und Ausgabenaufstellung anzuführen.

Die Unterstützungsnehmenden sind verpflichtet, weitere Nachweise vorzulegen, wenn dies aus Sicht von BASIS.KULTUR.WIEN zur Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel erforderlich ist.

BASIS.KULTUR.WIEN behält es sich vor, unabhängig von der Fördersumme stichprobenartige Belegkontrollen durchzuführen. Diese können entweder nach vorheriger Terminvereinbarung durch eine Kontrolle vor Ort bei dem/der

Fördernehmenden oder durch Prüfung von ausgewählten und angeforderten Belegen erfolgen.

Zu diesem Zweck kann BASiS.KULTUR.WiEN eine Belegsauflstellung, Buchungslisten oder Einzelkontennachweise für die in der Einnahmen- und Ausgabenaufstellung angeführten Positionen verlangen.

1. Wenn die Unterstützungsnehmenden die festgesetzten Fristen nicht einhalten können, sind sie verpflichtet, schriftlich einen triftigen Grund dafür anzugeben und eine Fristverlängerung zu beantragen. Wenn keine Fristverlängerung gestattet wird, ist die finanzielle Unterstützung zurückzuzahlen, sofern der Aufforderung nicht fristgerecht nachgekommen wird.
2. Wenn die widmungsgemäße Verwendung der Unterstützungssumme BASiS.KULTUR.WiEN für richtig befunden wurde, erhalten die Unterstützungsnehmenden ein Entlastungsschreiben.
Wenn die widmungsgemäße Verwendung nicht nachgewiesen werden kann, sind die Unterstützungsnehmenden verpflichtet, die finanziellen Mittel an BASiS.KULTUR.WiEN nach erster Aufforderung durch BASIS.KULTUR.WIEN mit sofortiger Wirkung zurückzuzahlen.

Nicht verbrauchte Fördermittel sind jedenfalls mit Erstellung der Abrechnung zurückzuzahlen.

5.4. BELEGANFORDERUNGEN

Alle Belege, die in Zusammenhang mit dem unterstützten Vorhaben stehen, müssen zumindest folgende Angaben enthalten:

- Name und Adresse der Rechnungsleger:innen
- Name und Adresse der Rechnungsempfänger:innen
- Ausstellungsdatum
- Art der Leistung/Lieferung und Leistungs-/Lieferumfang
- Leistungs-/Lieferzeitraum
- Betrag und allfällige Mehrwertsteuer oder Hinweis auf Steuerbefreiung
- Bei Fremdwährungen der tagesaktuelle Umrechnungskurs (Zeitpunkt der Bezahlung)
- Rabatte, Skonti und dergleichen sind in Anspruch und in die Verrechnung aufzunehmen
- Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer (falls vorhanden)

Zusätzlich bei Honorarnoten:

- Bei Barauszahlungen der Vermerk „Betrag bar erhalten“ und die Unterschrift der Rechnungsleger:innen

Zusätzlich bei Taxirechnungen und Reisekosten:

- Zweck der Fahrt/Reise
- Name und Funktion der Fahrgäste/Reisenden
- Datum
- Strecke

Zusätzlich bei Bewirtungskosten:

- Zweck der Bewirtung
- Anzahl der bewirteten Personen
Datum

Zusätzlich bei Ausgaben von Dritten:

- Kostenrückerstattungs-Formular

Zusätzlich bei Personalkosten des Kernteams:

- Bei der Weiterverrechnung von Personalkosten von Angestellten durch unterstützungsnehmende Vereine: Leistungsblatt mit Lohnkonto und Jahreslohnkonto

Bei unterstützungsnehmenden Einzelpersonen

Unterstützungsnehmende Einzelpersonen stellen keine Honorarnoten an sich selbst aus, sondern übermitteln ein Leistungsblatt.

Bei Sachkosten (Anschaffungen, Anlagegüter)

Sachkosten können nur dann abgerechnet werden, wenn sie zur Erreichung des unterstützten Vorhabens erforderlich sind. Sie müssen bereits in der Einnahmen-Ausgaben-Kalkulation im Projektantrag angegeben sein.

Anschaffungsgüter bis zu EUR 1.000, - können in Höhe der Gesamtsumme abgerechnet werden. Bei Gütern mit einer höheren Anschaffungssumme können entweder pauschal EUR 1.000, - oder eine aliquot dem Projektzeitraum entsprechend berechnete Summe auf Basis einer Nutzungsdauer von drei Jahren abgerechnet werden.

6. RÜCKFORDERUNG

Antragssteller:innen haben ausbezahlte finanzielle Mittel nach Aufforderung unverzüglich rückzuerstatten, wenn:

1. BASiS.KULTUR.WiEN und Organe des Magistrats der Stadt Wien - MA 7 im Zusammenhang mit dem unterstützten Projekt über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet wurden
2. über ihr Vermögen vor Abschluss des finanziell unterstützten Projektes ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wurde
3. finanzielle Mittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind
4. das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt wurde
5. das Vorhaben aufgrund von Änderungen die Unterstützungswürdigkeit verliert oder den Voraussetzungen nicht mehr entspricht
6. die Einwilligung zur Veröffentlichung der Daten der Unterstützungsnehmenden widerrufen wird
7. die Unterstützungsnehmenden Berichte nicht übermittelt, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt haben, obwohl sie von BASiS.KULTUR.WiEN schriftlich auf Fristen und Rechtsfolgen hingewiesen wurden
8. nach ordnungsgemäßer Durchführung und Abrechnung finanzielle Mittel nicht verbraucht wurden.

Für alle Nachteile, die aus einer etwaigen Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmungen resultieren, haften die Antragssteller:innen.